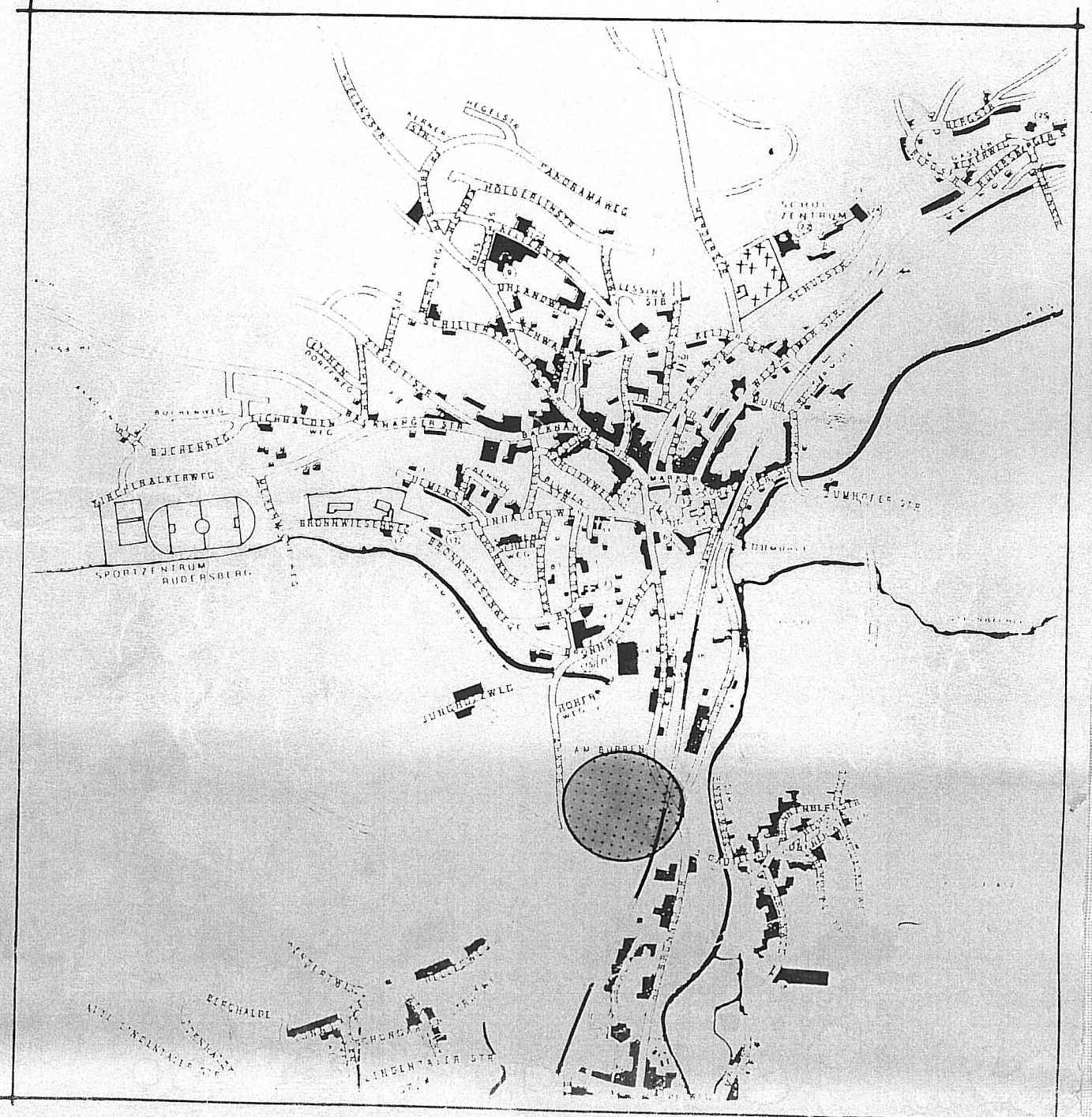


MEINDE RUDERSBERG EMS-MURR-KREIS

BEBAUUNGSPLAN FUCHSHAU I-IV

Vies
70
119



VLK AHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschuß	(§ 2 (1) BauGB) ortsübliche Bekanntmachung	am: 15.10.91 am: 31.10.91
Bürgerbeteiligung	(§ 3 (1) BauGB) öffentliche Unterrichtung Äußerung und Erörterung	am: 31.10.91 vom: 04. bis: 11.11.91
Planentwurfsbeschuß	ortsübliche Bekanntmachung	am: _____ am: _____
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	(§ 4 BauGB)	vom: 12.09.91 bis: _____
Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen	(§ 4 BauGB)	am: _____
Auslegungsbeschuß	(§ 3 BauGB) Gemeinderatssitzung	am: 28.04.92 / 16.03.93
Öffentliche Auslegung	(§ 3 (2) BauGB) ortsübliche Bekanntmachung Auslegung Beschuß über Bedenken und Anregungen	am: 25.06.92 / 15.04.93 1. vom 06.07. bis: 07.08.92 2. am: 16.04. - 28.05.93
Satzungsbeschuß	(§ 10 BauGB)	am: 8. Juni 1993
Anzeige	(§ 11 (3) BauGB) Ende des Anzeigeverfahrens	am: 26. AUG. 1993
Genehmigung	(§ 11 BauGB)	am: _____
Inkrafttreten	(§ 12 BauGB) ortsübliche Bekanntmachung	am: 30. SEPT. 1993

AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ausgefertigt:

Planbearbeiter:

Rudersberg, den **27. Sep. 1993**

MAUTHE + KLUMPP
Planungsgesellschaft für
Hoch- und Städtebau mbH
Schmiedstraße 6
7034 Gärtringen
Tel.: 07034/22037

Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Gärtringen, 16. FEBRUAR 1993

Unterschrift

Bestandteile des Bebauungsplanes

PLANZEICHNUNG MIT
TEXTTEIL VOM 16.02.1993

Mauthe + Klumpp
Planungsgesellschaft für
Hoch- und Städtebau mbH

7069 Berglen

STRASSENPLANUNG VOM 26.02.1993

Klotz & Partner
Ingenieurbüro
Schwaikheimer Straße 7
7056 Winnenden

Anlagen zum Bebauungsplan

GRÜNORDNUNGSPLAN VOM 09.04.1992
ERGÄNZT 16.02.1993

Dipl.-Ing. FH Landespflege
S. Schäfer
Planungs- und Beratungsbüro
Lagerlöfstr. 13
7069 Berglen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), geändert
durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. S. 1093)
durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990
i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S.
886, 1122)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.01.1990, (BGBl. S.132) geändert geändert
durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990
i.V.m. mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II,
S.885, 1124).

Landesbauordnung (LBO)

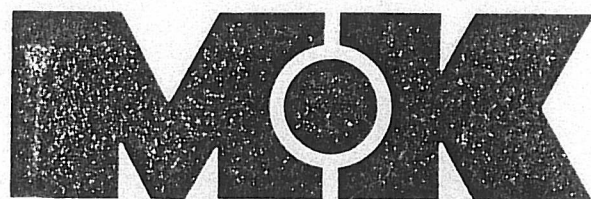
für Baden-Württemberg in der Fassung vom
28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. 1984, S.519),
geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBl.
S. 51), vom 22.02.1988 (GBl. S. 55) und vom
08.01.1990 (GBl. S.1) und vom 17.12.1990
(GBl Seite 426).

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90)

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I
S. 58)

Gesetz zum Schutz der Natur,
zur Pflege der Landschaft und
über die Erholungsvorsorge
in der freien Landschaft
(Naturschutzgesetz)

in der Fassung vom 21.10.1975 (GBl. S. 654)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.
1989 (GBl. S. 101)



MAURER, KLUMPP
PLANUNGS-GESELL-
SCHAFT FÜR HOCH-
UND STADTBAU mbH
SCHMIEDSTRASSE
7034 GARTINGEN
TELEFON
TELEFAX

STAND: 16. AUGUST 1992/09. April

ZEICHENERKLÄRUNG

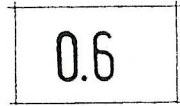
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzungen
(§ 9 (1) 1 BauGB)



Gegliedertes Gewerbegebiet

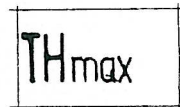
Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)



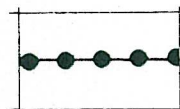
Grundflächenzahl (GRZ), hier
z.B. 0,6 (§ 19 BauNVO)



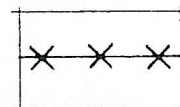
Geschoßflächenzahl (GFZ), hier
z.B. 1,2 (§ 20 BauNVO)



Traufhöhe als Höchstmaß

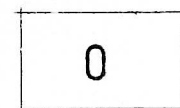


Abgrenzung unterschiedl. Art
und Maß der baulichen Nutzung

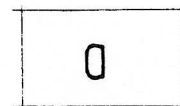


Abgrenzung sonstiger unter-
schiedlicher Festsetzungen

Bauweise
(§ 9 (1) 2 BauGB)



Offene Bauweise
(§ 22 (2) BauNVO)



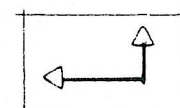
Abweichende Bauweise s. Textteil
(§ 22 (4) BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 (1) 2 BauGB)



Baugrenze
(§ 23 (3) BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) 2 BauGB)



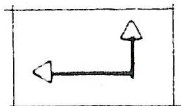
Strukturrichtung der baulichen
Anlagen

Flächen für Garagen und Stellplätze
(§ 9 (1) 4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Garagen

Teilung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) 2 BauGB)



Strukturrichtung der baulichen Anlagen

Flächen für Garagen und Stellplätze
(§ 9 (1) 4 BauGB)

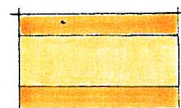


Umgrenzung von Flächen für Garagen



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 (1) 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche mit Gehweg und Mehrzweckstreifen



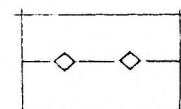
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Flächen für die Versorgungsanlagen
(§ 9 (1) 12 BauGB)



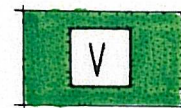
Fläche für Versorgungsanlage, Transformatorstation

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 (1) 13 BauGB)



Unterirdische Hauptversorgungsleitung

Grünflächen
(§ 9 (1) 15 BauGB)



Verkehrsgrün

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 (1) 18 BauGB)

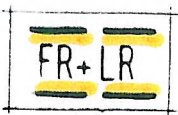


Flächen für die Landwirtschaft

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 (1) 21 BauGB)



Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und TWS
(s. Planeintrag)



Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und TWS (s. Planeintrag)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)



Anpflanzen von Bäumen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. Textteil

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

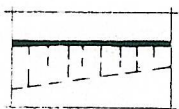


Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



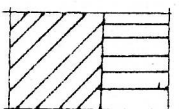
Erhaltung von Bäumen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26 BauGB)

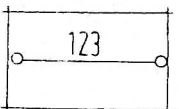


Aufschüttung

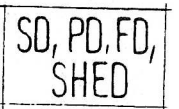
Sonstige Planzeichen



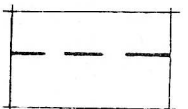
Bestehende Gebäude



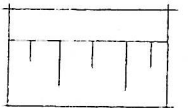
Grundstücksgrenzen/
Flurstücknummern



Satteldach, Pultdach,
Flachdach, Sheddach



Grundstücksgrenzen/Vorschlag



Böschung



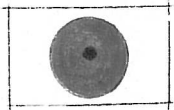
Höhenlinien



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

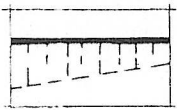


Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



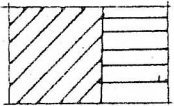
Erhaltung von Bäumen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 (1) 26 BauGB)

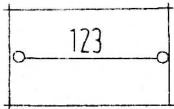


Aufschüttung

Sonstige Planzeichen



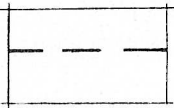
Bestehende Gebäude



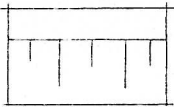
Grundstücksgrenzen/
Flurstücknummern



Satteldach, Pultdach,
Flachdach, Sheddach



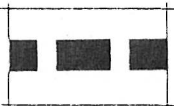
Grundstücksgrenzen/Vorschlag



Böschung



Höhenlinien



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 (7) BauGB)

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Höhe der baul. Anlage
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform, max. Dachneigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (1) BauGB; BauNVO)

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB;
§§ 1 - 15 BauNVO);

GE = Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE g = gegliedertes Gewerbegebiet

GE g 1:

Es sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 1 (4) 2 BauNVO).

Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe der Nahrungs- und Genussmittelbranche (§ 1 (5) + (9) BauNVO) und Tankstellen (§ 1 (5) BauNVO).

Gemäß § 1 (6) BauNVO ist § 8 (3) 2 + 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausnahmsweise sind Wohnungen für Betriebsinhaber sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bis insgesamt 200 qm Grundfläche zulässig.

GE g 2:

Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe der Nahrungs- und Genussmittelbranche (§ 1 (5) + (9) BauNVO).

Gemäß § 1 (6) BauNVO ist § 8 (3) 2 + 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

Ausnahmsweise sind Wohnungen für Betriebsinhaber sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bis insgesamt 200 qm Grundfläche zulässig.

- 1.2 Bauweise
(§ 9 (1) 2 BauGB;
§ 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO):
Offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

- 1.3 Höhe der baulichen Anlage
(§ 9 (1) 2 BauGB;
§ 16 (3) 2 BAUNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze festgelegt.

A. Begriffe

a) Mittlere Geländehöhe

Maßgebend sind nur die beiden Schnittpunkte von Außenwand und bestehender Geländeoberfläche an den äußersten Gebäudeecken der jeweiligen Gebäudeseite. Die mittlere Höhe zwischen diesen beiden Schnittpunkten bildet als gedachte waagrechte Ebene die mittlere Geländehöhe.

Der Geländeverlauf zwischen den beiden Schnittpunkten bleibt unberücksichtigt.

In den Ansichten der Bauvorlagen ist das vorhandene und künftige Gelände entlang der Gebäudeseiten nachzuweisen und die jeweilige Höhenlage des künftigen Geländes an den Eckpunkten anzugeben (§ 3 (3) 4 + § 3 (3) BauVorlVO).

A. Begriffe

a) Mittlere Geländehöhe

Maßgebend sind nur die beiden Schnittpunkte von Außenwand und bestehender Geländeoberfläche an den äußersten Gebäudeecken der jeweiligen Gebäudeseite. Die mittlere Höhe zwischen diesen beiden Schnittpunkten bildet als gedachte waagrechte Ebene die mittlere Geländehöhe.

Der Geländeverlauf zwischen den beiden Schnittpunkten bleibt unberücksichtigt.

In den Ansichten der Bauvorlagen ist das vorhandene und künftige Gelände entlang der Gebäudeseiten nachzuweisen und die jeweilige Höhenlage des künftigen Geländes an den Eckpunkten anzugeben (§ 3 (3) 4 + § 3 (3) BauVor1V0).

b) Traufhöhe (TH):

Ist das Maß zwischen der mittleren Geländehöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder dem oberen Abschluß der Außenwand. Bei Giebelseiten ist die Traufhöhe an den äußersten Gebäudeecken, wie zuvor beschrieben, zu ermitteln.

c) Firsthöhe (FH):

Ist das Maß zwischen der Traufhöhe und dem Schnittpunkt der größten Dachhöhe mit der Dachhaut.

d) Maße

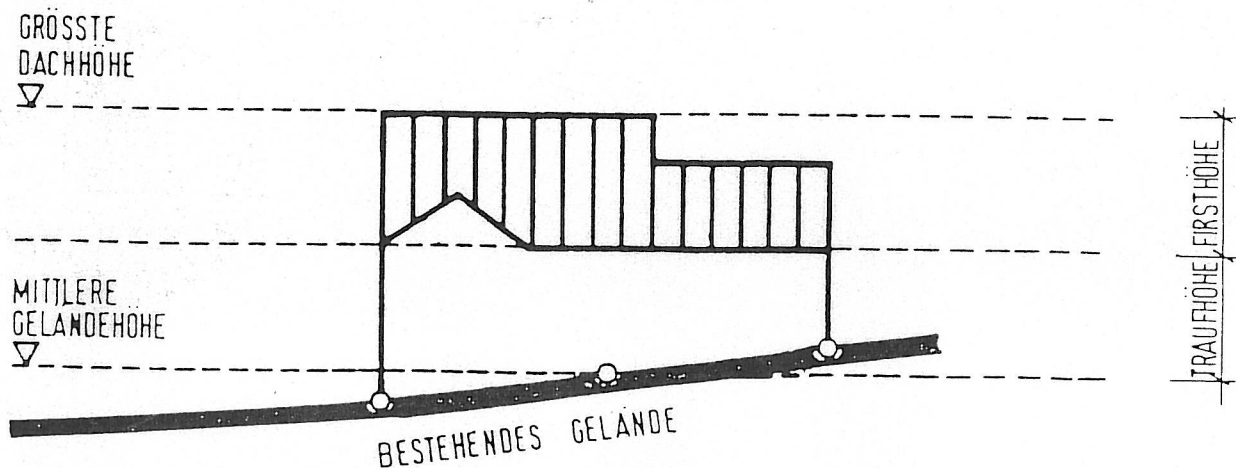
Traufhöhe (TH) siehe Einschrieb Planzeichnung (= max) gemessen bergseitig.

Firsthöhe (FH): max. 4,00 m.

B. Schemazeichnungen

1. GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUM HANG

BEISPIEL 1:



2. GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG SENKRECHT ZUM HANG

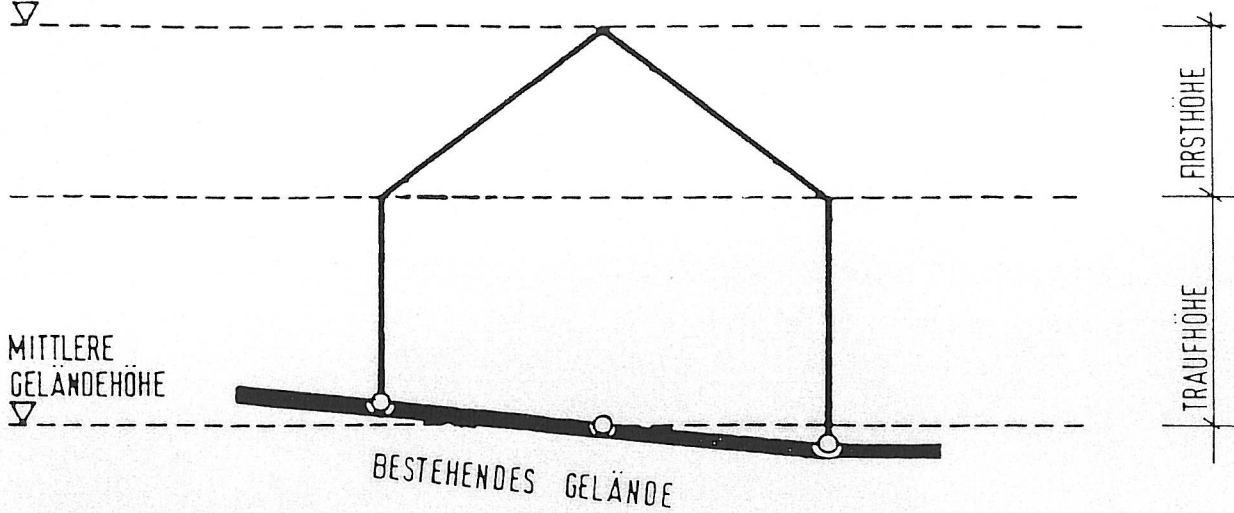
BEISPIEL 1.



2. GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG SENKRECHT ZUM HANG

BEISPIEL 1:

GROSSTE
DACHHÖHE



1.4 Flächen für Stellplätze
und Garagen
(§ 9 (1) 4 BauGB;
§ 21a BauNVO)

Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Nebenanlagen
(§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind, sofern es Gebäude sind, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

1.6 Geh-, Fahr und Leitungs-
recht
(§ 9 (1) 21 BauGB)

FR, LR = Fahrrecht und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde bzw. TWS .

1.7 Anpflanzen von Bäumen und
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen
(§ 9 (1) 25a BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind einheimische Obst- und Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Mindestumfang 18 - 20 cm). Der Standort der festgesetzten Bäume darf aus erschließungs- oder versorgungstechnischen Gründen bis 1,50 m entgegen der Planzeichnung abweichen. Koniferen sind generell unzulässig. Flachdächer (auch kombiniert mit Sheddächer und flachgeneigte Dächer bis 5°) ab einer Größe von 500 m² sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

pfg 1:

Es sind extensive Grünflächen mit eingestreuten Sträuchergruppen aus heimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Innerhalb dieser Fläche ist pro Grundstück eine Zufahrt bis zu einer Breite von 6,50 m zulässig.

und Anlagen
(§ 9 (1) 4 BauGB;
§ 21a BauNVO)

1.5 Nebenanlagen
(§ 14 (1) BauNVO)

1.6 Geh-, Fahr und Leitungs-
recht
(§ 9 (1) 21 BauGB)

1.7 Anpflanzen von Bäumen und
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen
(§ 9 (1) 25a BauGB)

nur auf den dafür festgesetzten Flächen und
innerhalb der überbaubaren Grundstücks-
flächen zulässig.

Nebenanlagen sind, sofern es Gebäude sind,
in den nicht überbaubaren Grundstücks-
flächen nicht zulässig.

FR, LR = Fahrrecht und Leitungsrecht zu
Gunsten der Gemeinde bzw. TWS.

An den in der Planzeichnung festgesetzten
Stellen sind einheimische Obst- und Laub-
bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unter-
halten (Mindestumfang 18 - 20 cm). Der
Standort der festgesetzten Bäume darf aus
erschließungs- oder versorgungstechnischen
Gründen bis 1,50 m entgegen der
Planzeichnung abweichen. Koniferen sind
generell unzulässig. Flachdächer (auch kom-
biniert mit Sheddächer und flachgeneigte
Dächer bis 5°) ab einer Größe von 500 m²
sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu
unterhalten.

pfg 1:

Es sind extensive Grünflächen mit einge-
streuten Sträuchergruppen aus heimischen
Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu
unterhalten.

Innerhalb dieser Fläche ist pro Grundstück
eine Zufahrt bis zu einer Breite von 6,50 m
zulässig.

pfg 2:

Es sind extensive Grünflächen mit Gehölzen
und Sträucher als natürliche Feldhecke
(z.B. Sanddorn, Hecken- und Wildrose,
Liguster, Schneeball, Weißdorn, Feldahorn,
Hasel) dicht anzupflanzen und dauerhaft zu
unterhalten.

Stellplätze sind innerhalb der mit pfg 1 +
pfg 2 bezeichneten Flächen generell
unzulässig.

1.8 Erhalt von Bäumen, Sträu-
chern und sonstigen Bepflan-
zungen
(§ 9 (1) 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten
Bäume sind zu erhalten und bei Verlust in
gleicher Art zu ersetzen und dauerhaft zu
pflegen.

pfb:

Die mit pfb bezeichneten Grünflächen sind
zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei
Verlust artgleich zu ersetzen.

Innerhalb dieser Fläche sind der Er-
schließung dienende Wege und Zufahrten bis
max. 5,00 m Breite zulässig.

1.9 Flächen zur Herstellung
des Straßenbaukörpers
(§ 9 (1) 26 BauGB)

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind
in den an öffentlichen Verkehrsflächen an-
grenzenden Grundstücke unterirdische Stütz-
bauwerke entlang der Grundstücksgrenze in
einer Breite bis zu 0,20 m zu dulden.
Dasselbe gilt für unterirdische Stützbau-
werke bis 1,20 m Breite bei notwendigen
Stützmauern zur Herstellung der Straßen.

2.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 73 (6) LBO)

- 2.1 Dach (§ 73 (1) 1 LBO) Bei Ausführung als Flachdach sind Shed-dächer zulässig. Flachdächer die nicht begrünt werden, sind mit Kiesschüttung auszuführen.
- 2.2 Fassade (§ 73 (1) 1 LBO) Unzulässig sind Materialien aus Keramik, Asbestzement, sowie reflektierende Materialien.
- 2.3 Werbeanlagen (~~§ 73 (2) 1 LBO~~) (§ 73 (1) 1 LBO) Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nicht als Dachaufbauten angebracht werden. Werbeanlagen mit bewegtem Licht sind unzulässig.
- 2.4 Niederspannungsfreileitungen (§ 73 (1) 4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig
- 2.5 Einfriedungen (§ 73 (1) 5 LBO) Entlang öffentlicher Straßen und Wege sind nur lebende Einfriedigungen zulässig. Darin einbezogene Maschen- oder Knüpfdrahtzäune sind bis 2,00 m Höhe zulässig. Innerhalb der mit Pflanzgeboten ausgewiesenen Flächen sind Maschen- oder Knüpfdrahtzäune bis 1,50 m Höhe zulässig.
- 2.6 Stellplätze, Zugänge und Garagenvorplätze (§ 73 (1) 5 LBO) Stellplätze, Zugänge und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen. Je vierter Stellplatz ist ein großkroniger, einheimischer Laubbaum innerhalb eines Pflanzbeetes zu pflanzen.
- 2.7 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 73 (2) 1 LBO i.V.m. § 52 (1) 17 LBO) Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände sowie Aufschüttungen und Abgrabungen des an baulichen Anlagen anschließenden Geländes sind genehmigungspflichtig.
- 2.8 Gestaltung von Lagerflächen (§ 73 (1) 5 LBO) Lagerflächen, die nicht zur Lagerung von bodenschädigenden Stoffen dienen, sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.

Ausnahmen hiervon sind aus Arbeitsschutz- und Immissionsschutzgründen zulässig.
- 2.9 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke (§ 73 (1) 5 LBO) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mindestens zu 35 % wie folgt zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten:
Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laub- oder Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 15 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, anzupflanzen und bei Verlust zu ersetzen.
15 % der gesamten Freifläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

Ausnahmen hiervon sind aus Arbeitsschutz- und Immissionsschutzgründen zulässig.

- 2.9 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke (§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mindestens zu 35 % wie folgt zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten:
Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laub- oder Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 15 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, anzupflanzen und bei Verlust zu ersetzen.
15 % der gesamten Freifläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

3.0 HINWEISE

1. Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Bepflanzungen sind so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Gebäude, Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.
2. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen.
3. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
4. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens (s. "Beiblatt" des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Besigheim).

Mit Erlaß vom 26.08.93 wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

gez. Dr. Haas
beurkundet

Hennig

